

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 12.12.2023

"Leerrohre für die Zukunft?"

Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

- 1) Inwiefern werden derzeit bei infrastrukturellen Vorhaben in den Bereichen Energie, Mobilität, Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation sowie gegebenenfalls in den anderen Bereichen Leerrohre eingeplant bzw. verlegt, um zu einem späteren Zeitpunkt eine leichtere Verlegung z.B. von Kabeln, Breitbandangeboten etc. zu ermöglichen?
- 2) Wenn ja, sieht der Senat die Notwendigkeit und die Möglichkeit zum Ausbau dieses Leerrohrnetzes insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen der Digitalisierung und der Dekarbonisierung und gibt es aktuell eine Koordination einzelner Bauvorhaben mit Kabelverlegungen?
- 3) Wenn nein, wie steht der Senat zum Aufbau eines Leerrohrnetzes bzw. von Leerrohren an bestimmten Stellen und in bestimmten Bereichen für einen wirtschaftlicheren Aufbau von Infrastrukturen in der Zukunft?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu 1:

Im Rahmen von Maßnahmen im Verkehrswegebau werden Leerrohre nur im Rahmen der Baumaßnahme mit verlegt, wenn dies im Vorfeld von den Leitungsträgern angemeldet wird. Vor der Entwurfsplanung werden die Leitungsträger angeschrieben, die Abstimmung wird im Rahmen der Planung und der Bauausführung mit allen betroffenen Leitungsträgern fortgeführt. Nach Fertigstellung einer Maßnahme herrscht i.d.R. ein Aufgrabungsverbot, d.h. dass die Leitungsträger nur bei Notfällen Aufgrabungen vornehmen können.

Im Bereich des Brücken- und Ingenieurbaus verhält es sich ähnlich. Hier werden vor der Entwurfsphase der Bauwerke grundsätzlich die Medienträger bzgl. Leitungsplanungen angeschrieben und Leerrohre nach statisch konstruktiven Möglichkeiten ggf. entsprechend berücksichtigt.

Bei Kanalbauvorhaben werden regelmäßig keine Leerrohre eingeplant. Hierfür wäre eine entsprechende Beauftragung und Kostenübernahme eines Bedarfsträgers erforderlich. Bedarfsträger wie wesernetz Bremen GmbH und EWE Netz GmbH werden im Rahmen von Beteiligungsverfahren direkt angesprochen, so dass bereits jetzt die Möglichkeit besteht eventuelle Bedarfe anzumelden. Die Kosten wären vom Bedarfsträger zu übernehmen.

Zu 2:

Ein strategisches Verlegen von Leerrohren im Rahmen von Vorhaben im Verkehrswegebau ist grundsätzlich möglich, führt aber zu erhöhten Kosten und zu einem erhöhten Aufwand, der separat finanziert werden müsste. In der Regel wird im Straßenbau nur der obere Straßenkörper bis ca. 40 bis 50 cm Tiefe erneuert. Für Leitungen ist eine Verlegetiefe von mindestens 60 cm gefordert, in Abhängigkeit der Art der Leitungen und der Örtlichkeit auch mehr.

Größere Synergieeffekte würde man erzielen, wenn Leerrohre im Rahmen von Infrastrukturvorhaben von Leitungsträgern mit verlegt werden würden.

Zu 3:

Der Aufbau eines Leerrohrnetzes bietet Vorteile, birgt aber auch die Gefahr, dass in eine Infrastruktur investiert wird, die später nicht genutzt wird. Grundsätzlich erfordert ein Aufbau eines Leerrohrnetzes eine Beteiligung der potentiellen Leitungsträger und eine gute Koordinierung.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vom 09.12.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.